14. Wahlperiode 02. 01. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Hans-Joachim Otto (Frankfurt am Main), Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 14/4951 –

Besteuerung ausländischer Künstler und Sportler im Inland

Mit dem Jahressteuergesetz 1996 wurde die Besteuerung der inländischen Einnahmen von Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, neu geregelt. Der pauschale Steuerabzug wurde von 15 % auf 25 % der Bruttoeinnahmen erhöht. Der jeweilige Auftraggeber hat diesen Prozentsatz von den Gesamteinnahmen einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Unterstellt wird dabei, dass die Betroffenen Betriebsausgaben/Werbungskosten in Höhe von 50 % der Einnahmen haben. Auf den Restbetrag wird ein Steuersatz von 50 % angewendet. Betriebsausgaben, die höher sind als 50 % der Einnahmen, können im Einzelfall nachgewiesen werden. Der Steuerabzugsbetrag verringert sich dann entsprechend.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, wie sich die Steuereinnahmen des Bundes aus der Besteuerung inländischer Einnahmen ausländischer Künstler und Sportler seit dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 1996 entwickelt haben?

Nein. Hierzu gibt es kein statistisches Material.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob und inwiefern sich die Erhöhung des Pauschalsteuersatzes auf die Präsenz ausländischer Künstler und Sportler in Deutschland ausgewirkt hat?

Nein. Bedauerlicherweise konnten auch die Interessenverbände bislang keine gesicherten Zahlen vorlegen.

3. Wie werden beschränkt einkommensteuerpflichtige Künstler und Sportler im europäischen Ausland besteuert?

Hierzu verweise ich auf die Anlage, in der eine kurze Übersicht über die gesetzlichen Regelungen der wichtigsten europäischen Nachbarstaaten gegeben wird. Regelungen auf Verwaltungsebene sowie die praktische Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen sind nicht in allen Fällen bekannt.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts des in den nächsten Jahren sinkenden Spitzensteuersatzes auch die Senkung des Pauschalsteuersatzes für beschränkt steuerpflichtige Künstler und Sportler?

Die im Ausland ansässigen Künstler und Sportler sollen nach dem Willen der Bundesregierung ebenfalls von der im Rahmen der Steuerreform 2000 beschlossenen Senkung des Spitzensteuersatzes des Einkommensteuertarifs profitieren. Zur Vermeidung eines fortgesetzten Anpassungsbedarfs der Abzugsteuer – und einer dadurch entstehenden Verkomplizierung bei der Anwendung – wird eine Anpassung in einem Schritt vollzogen. Die Anpassung der Abzugsteuer erfolgt voraussichtlich in der zeitlichen Mitte der Tarifsenkungen mit Wirkung ab 2003. Dies ist auch der Zeitpunkt, in dem der Spitzensteuersatz auf 47 % und damit erstmals deutlich unter 50 % sinken wird. Im Hinblick auf den Spitzensteuersatz von 42 % ab 2005 wird die Abzugsteuer auf voraussichtlich 20 % gesenkt werden.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um dänische Künstler bei Auftritten bei der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein von der Besteuerung auszunehmen?

Eine Steuerbefreiung oder ein Steuererlass für dänische Künstler bei Auftritten bei der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein ist nur im Rahmen der geltenden Rechtslage möglich.

Nach Artikel 17 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 22. November 1995 wird Deutschland das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus inländischen Darbietungen von in Dänemark ansässigen Künstlern zugewiesen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Aufenthalt des Künstlers ganz oder im wesentlichen Umfang unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Kassen Dänemarks unterstützt wird. In einem solchen Fall könnte Deutschland die inländischen Einkünfte des Künstlers nicht besteuern.

Ein Steuererlass wird auf der Grundlage des § 50 Abs. 7 Einkommensteuergesetz im Rahmen des sog. Kulturorchestererlasses (BStBl. 1998 Teil I S. 1168) gewährt, wenn mindestens ein Drittel der Kosten des Auftritts einer ausländischen Kulturvereinigung im Inland aus inländischen oder ausländischen öffentlichen Fördermitteln bestritten wird.

Weitergehende Befreiungen können nicht gewährt werden. Die Steuerpflicht eines in Dänemark ansässigen Künstlers kann nicht davon abhängig gemacht werden, für wen er seine Darbietung im Inland erbringt. Die sich andernfalls ergebende Ungleichbehandlung der inländischen Einkünfte wäre steuersystematisch nicht zu begründen.

Anlage

Kurzübersicht über die Besteuerung von Künstlern im europäischen Ausland

Die folgenden Feststellungen beschränkten sich auf die Fälle, in denen ein Künstler nur kurzfristig, als Selbständiger oder Nichtselbständiger, auftritt, und in denen er **nicht** von einer von ihm abhängigen Gesellschaft mit Sitz im Ausland vermittelt wird. Weiterhin wird unterstellt, dass kein DBA eingreift, m. a. W. es gelten nur die *unilateralen* Regelungen. Bei den Künstlern handelt es sich um auftretende Künstler der Unterhaltungsbranche (Schauspieler, Sänger usw.). Maler, Bildhauer u. a. Künstler, deren Werke zum Verkauf oder zur Ausstellung bestimmt sind, beziehen keine Honorare in diesem Sinne, sondern ggf. Nutzungsgebühren oder Gewinne, die steuerlich anders behandelt werden als die Honorare auftretender Künstler. Auch die Sponsorengelder, Einkünfte aus Werbeverträgen usw., die nichtansässige Künstler bei ihren Auftritten beziehen, werden im Folgenden nicht berücksichtigt; hierfür gelten in vielen Staaten andere Regelungen als die beschriebenen. Die Feststellungen beruhen auf den vorliegenden Informationen, die aber nicht immer das ganze Spektrum der denkbaren Fälle abdecken und zudem vielfach lückenhaft und widersprüchlich sind.

Belgien

Das Einkommen des nichtansässigen Künstlers ist in Belgien voll steuerpflichtig. Unabhängig davon, ob er als Selbständiger oder als Nichtselbständiger auftritt, wird die Steuer auf dem Veranlagungswege aufgrund einer Steuererklärung des nichtansässigen Künstlers festgestellt. Im Rahmen einer solchen Veranlagung können alle Kosten berücksichtigt werden. Ist der Arbeitgeber seinerseits aber ein Nichtansässiger, wird der Künstler nur dann in Belgien steuerpflichtig und unterliegt der üblichen Lohnsteuer, wenn er sich dort länger als 183 Tage im Jahr aufhält. Im Einzelfall können ansonsten Steuervorauszahlungen verlangt werden, so insbesondere eine Quellensteuer von 18 %, die anrechenbar ist. Kann mangels einer Steuererklärung des nichtansässigen Künstlers eine Veranlagung nicht durchgeführt werden, nimmt die Quellensteuer also die Form einer Mindeststeuer an.

Dänemark

Selbständig tätige Künstler, die **nicht** in Dänemark wohnen oder sich mindestens 6 Monate dort aufhalten, sind nicht steuerpflichtig; ihre Honorare unterliegen auch keinem Steuerabzug.

Im Ausland ansässige nichtselbständige Künstler werden dagegen steuerpflichtig, wenn der **Arbeitgeber in Dänemark ansässig** ist; ihre Einnahmen werden wie Lohneinkünfte besteuert (einige Ausnahmen). Ist der Arbeitgeber dagegen ein Nichtansässiger, entsteht die Steuerpflicht nur bei einem Aufenthalt in Dänemark ab 183 Tagen.

Ausländische Arbeitnehmer eines dänischen Arbeitgebers, die in Dänemark mindestens 6 Monate, höchstens aber 23 Monate, eingesetzt werden, können für ein steuerliches Sonderverfahren optieren, bei dem die Bezüge anstelle der üblichen dänischen Steuer mit einer Sondersteuer in Form einer Quellensteuer von 25 % besteuert werden, und zwar ohne Berücksichtigung der ansonsten üblichen steuerlichen Abzüge.

Finnland

Unabhängig davon, ob sie als Selbständige oder als Nichtselbständige auftreten, unterliegen nichtansässige Künstler mit ihren Honoraren einer Quellensteuer

von 15 %. Diese Quellensteuer ist definitiv. Es kann aber für eine Veranlagung zur üblichen Einkommensteuer optiert werden, dann ist diese Quellensteuer anrechenbar und wird ggf. erstattet.

Frankreich

Steuerlich wird zwischen selbständig und nichtselbständig tätigen Künstlern unterschieden. Im Ausland ansässige Künstler unterliegen mit ihren Honoraren aus Auftritten in Frankreich einem Quellensteuerabzug von 15 % der Einnahmen, den der Veranstalter in Frankreich vorzunehmen hat. Diese Steuer hat Vorauszahlungscharakter und wird bei der obligatorischen Jahresveranlagung auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer können alle Kosten geltend gemacht werden. Wenn die veranlagte Einkommensteuer höher ist als die Quellensteuer von 15 %, wird der Unterschiedsbetrag nachgefordert; bei dieser Nachforderung gibt es eine Bagatellgrenze von 2 000 FF (rd. 600 DM). Falls die veranlagte Einkommensteuer niedriger ist als die Quellensteuer von 15 %, erfolgt aber keine Erstattung der Quellensteuer. Von der Veranlagung zur Einkommensteuer kann abgesehen werden, wenn gegenüber der Finanzverwaltung glaubhaft gemacht wird, dass der Quellensteuerabzug von 15 % die tatsächliche Einkommensteuerschuld übersteigt.

Die zentrale Stelle für die Besteuerung nichtansässiger Sportler und Künstler ist das:

Centre des Non-Résidents 9, Rude d'Uzès 75002 Paris.

Griechenland

Nichtansässige selbständige und nichtselbständige Künstler werden steuerlich genauso behandelt wie Ansässige, sie werden also obligatorisch zur Einkommensteuer veranlagt. Im Rahmen einer solchen Veranlagung wird die Steuer entweder

- aufgrund einer ordentlichen Einnahme-Überschussrechnung festgelegt, dabei können alle Kosten geltend gemacht werden, oder
- je nach Einzelfall, Branche usw. *pauschal* (z. B. als v. H.-Satz der Einnahmen) bestimmt, ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten. Dabei können auch Quellensteuersätze angewandt werden.

Irland

Nichtansässige Künstler sind mit ihren Honoraren steuerlich den ansässigen Künstlern gleichgestellt, unabhängig davon, ob sie selbständig oder nichtselbständig tätig werden. Ihre Einkommensteuer wird obligatorisch durch Veranlagung aufgrund einer Steuererklärung berechnet, die der nichtansässige Künstler abzugeben hat. Einen Quellensteuereinbehalt gibt es nicht, es sei denn, der nichtansässige Künstler wird als Nichtselbständiger für einen irischen Arbeitgeber tätig – dann wird die übliche Lohnsteuer einbehalten. In der Praxis soll dies dazu führen, dass ausländische Künstler, die in Irland als Angestellte eines nichtansässigen Arbeitgebers oder als Selbständige auftreten, auf ihre Honorare vielfach keine Steuern entrichten.

Italien

Das Honorar eines nichtansässigen Künstlers unterliegt einer *definitiven* Quellensteuer von 30 % des Bruttobetrags, unabhängig davon, ob der Künstler als Selbständiger oder als Arbeitnehmer eines nichtansässigen Arbeitgebers auftritt.

Eine Veranlagung zur Einkommensteuer findet nicht statt. Ist er Arbeitnehmer eines *ansässigen* Arbeitgebers, unterliegen seine Bezüge der italienischen Lohnsteuer.

Niederlande

Die Einkünfte nichtansässiger Künstler (nicht der Sportler) werden als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit behandelt (auch dann, wenn der Künstler selbständig ist) und unterliegen einem definitiven Quellensteuerabzug von 18,75 %. Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist dabei nicht erforderlich. Die Einkünfte des (nichtansässigen) Personals, das den auftretenden Künstler begleitet (z. B. Kameraleute, Beleuchter, technischer Stab, Fahrer, Choreographen), sind dagegen nicht steuerpflichtig. Bei Honorarzahlung eines Veranstalters *in einer Summe* an einen nichtansässigen Künstler mit einer Begleitgruppe, die ebenfalls aus Nichtansässigen besteht, muss daher das Honorar aufgeteilt werden

- in einen Teil, der dem Künstler zusteht und bei ihm mit 18,75 % zu versteuern ist, und
- in einen anderen Teil, der auf die Begleitgruppe entfällt und steuerfrei ist.

Diese Aufteilung nimmt ggf. die Finanzbehörde nach eigenem Ermessen vor. In aller Regel wird daher der Veranstalter vor dem Auftritt die Honoraraufteilung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Finanzbehörde klären und hierüber eine verbindliche Auskunft (advance ruling) erhalten.

Österreich

Auf die Honorare nichtansässiger Künstler, die in Österreich als Selbständige auftreten, wird eine Quellensteuer von 20 % einbehalten; eine Veranlagung zur Einkommensteuer findet nur auf Antrag des Künstlers statt. Tritt ein nichtansässiger Künstler als Arbeitnehmer eines nichtansässigen Arbeitgebers auf, sind die Honorare – vorbehaltlich der Vorschriften der DBA und des Außensteuerrechts – erst bei einem Aufenthalt ab 183 Tagen steuerpflichtig. Bei nichtansässigen Künstlern, die für einen ansässigen Arbeitgeber als Arbeitnehmer tätig werden, wird die übliche Lohnsteuer einbehalten (und ggf. erstattet).

Spanien

Honorare nichtansässiger Künstler unterliegen einer *definitiven* Quellensteuer von 25 % des Bruttobetrags, unabhängig davon, ob der Künstler als Selbständiger oder als Arbeitnehmer eines nichtansässigen oder ansässigen Arbeitgebers auftritt. Eine Veranlagung zur Einkommensteuer findet nicht statt.

Vereinigtes Königreich

Nichtansässige Künstler, die als Selbständige auftreten, unterliegen mit ihren Einnahmen (Bruttobetrag, darin eingeschlossen Kostenvergütungen des Veranstalters) aus Tätigkeiten im Staatsgebiet einer Quellensteuer in Höhe des Eingangssatzes der Einkommensteuer (baisc rate, zurzeit 23 %), die der Veranstalter einzubehalten und zu entrichten hat. Für ihre Einkünfte findet eine Veranlagung statt, die Quellensteuer/Lohnsteuer wird dabei mit der festgesetzten Einkommensteuer verrechnet. Im Einzelfall kann mit der britischen Finanzverwaltung (Inland Revenue's Foreign Entertainers Unit) auch ein niedrigerer Quellensteuersatz oder eine Begrenzung des Quellensteuerabzugs vorweg vereinbart werden, um der veranlagten Einkommensteuer so nahe wie möglich zu kommen. Einnahmen unter 1 000 £ sind nicht steuerpflichtig (Bagatellgrenze).

Bei nichtansässigen Künstlern, die für einen ansässigen Arbeitgeber als Arbeitnehmer tätig werden, wird die übliche Lohnsteuer einbehalten.

